

Stenographischer Bericht über die außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

Donnerstag den 5. Januar Nachm. 4 Uhr. Vorsitzender: Regierungsrath Gneiss.

Entschuldig sind die Herren Stadtoroneten Colla und Graeb von 6 Uhr ab. Vorsitzender: Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich den Herren noch ein paar Eingaben mitzutheilen.

Darauf folgt als erster Punkt der Tagesordnung: die Einföhrung und Verpflichung der neuen resp. wiedergewählten Stadtoroneten, worüber bereits in der gestrigen Nummer des Blattes berichtet ist.

II. Die Neuwahl des Bureaus.

Es werden gewählt: zum Stadtoronetenvorsitzer Herr Regierungsrath Gneiss mit 31 Stimmen (9 Stimmen erhält Herr Justizrath Götting, 1 Stimme Freiherr vom Hagen, 1 Stimme Herr Dr. Schrader; ein Zettel ist unbeschrieben); zum Schriftführer Herr Weinack mit 42 Stimmen (eine Stimme erhält Herr Dr. Müller); zum Stellvertreter des Stadtoronetenvorsitzers Herr Dr. Schrader mit 37 Stimmen (3 Stimmen erhält Herr Justizrath Götting, 1 Freiherr vom Hagen, 1 Herr Justizrath Fiebigler; ein Zettel ist unbeschrieben); zum Stellvertreter des Schriftführers Herr Dr. Müller mit 38 Stimmen (3 Stimmen erhält Herr Sanitätsrath Hüllmann; zwei Stimmentel sind unbeschrieben).

Es ist somit das alte Bureau wiedergewählt. Alle 4 Herren nehmen die Wiederwahl an.

III. Die Wahl der Kommissionen.

Vorsitzender: Nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sollen Vorschläge für diese Wahl von einer Kommission gemacht werden. Derselbe ist zusammengefasst aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und drei Mitgliedern der Versammlung. Im vorigen Jahre waren aus der Versammlung die Herren Wolff, Demuth und Prof. Kopfschütter zu dieser Kommission bestimmt. Ich habe keine Veranlassung, andere Herren vorzuschlagen. Ich frage, ob andere Vorschläge gemacht werden. Da dies nicht geschieht, schliesse ich die Diskussion hierüber und würde also die Herren ersuchen, in die Kommission einzutreten.

Die Herren Wolff, Demuth und Kopfschütter nehmen die Wahl an.

IV. Die Ertheilung der Decharge über die Rechnung des städtischen Leihamtes pro 1879.

Referent: Herr Preßler, Korreferent: Herr Apell.

Referent: Ich habe der geehrten Versammlung die Jahresrechnung des städtischen Leihamtes beifolgend Decharge-ertheilung vorzutragen.

Table with financial data for the Leihamt. Columns: Tit., Description, Amount. Includes items like 'Bestand vom Jahre 1878', 'Aus der Sparkasse', 'Durch Einlösung und Auktion', etc.

Summa aller Ausgaben: 449 374,42 M.

Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen bleibt ein Bestand von 8 539,48 M.

Ich habe nichts zu erinnern gefunden und bitte dem Rechnungslager Decharge zu ertheilen.

Korreferent: Ich habe nichts weiter zu erwähnen und will nur noch mittheilen, was der Herr Referent wohl vergessen hat, daß in dem Rechnungsjahre ein Ueberschuß von 662 M. erzielt ist.

Die Versammlung ertheilt dem Rechnungslager Decharge.

Referent: Ich habe die Rechnung des Stadenhaushalts beifolgend ertheilt.

Korreferent: Die Einnahme der Rechnung des Stadenhaushalts beträgt:

Table with financial data for the Stadenhaushalt. Columns: Tit., Description, Amount. Includes items like 'Bestand vom vorigen Rechnungsjahre', 'Eingegangene Kapitalien', etc.

Summa der Einnahme: 17 949,06 M.

Summa der Ausgabe: 17 739,60 M.

bleibt ein Bestand von 209,46 M.

Ich habe nichts zu erinnern gefunden und bitte die geehrte Versammlung, dem Rechnungslager Decharge zu ertheilen.

Dies geschieht.

VII. Fortsetzung der Spezialdiskussion über die Vorlage des Magistrats in Betreff der Straßeneisenbahn. (Referent Stadtr. Friedrich). Referent: Der § 18 der Magistratsvorlage lautet: „Domizil des Unternehmers“. Wenn der Unter-

nehmen das tägliche Brod kaum erschwingen, und wie der alte Gerstenfackel schmeckt, habe ich seit Jahr und Tag vergessen. „Armer Vater“, seufzte mit diesem der Seitlänger. „Wenn ich nur ein Seil bis zum Himmel spannen könnte, bei meiner Seele, ich fündigte eine Ascension zum Monde an, um endlich einmal einen guten Kitz zu machen! Doch, noch lebt Koller, und so lange man noch Seile spinnt, darf ihn der Faden nicht ausweichen!“

In diesem Augenblick trat ausbedeckt ein königlicher Kurier in's Kabinett und die beiden Künstler blickten den überraschenden Gast mit tollergroßen Augen an. „Ich erscheine auf Befehl des Königs, Herr Koller!“ sagte der Courier. „Se. Majestät wünschen eine Ihrer Kunstproduktionen in Lachen zu sehen, falls Sie dazu disponibel und vorbereitet sind.“ „D — diese allerhöchste Gnade —“ stammelte der Seitlänger. „Aber bedenken Sie, es gilt, die Ehre Ihrer Kunst zu retten und Sr. Majestät eine Wette zu gewinnen. Der Kaiser Alexander behauptet nämlich, Voskij in Petersburg sei der Meister aller Seitlänger, insofern Friedrich Wilhelm III. Ihnen den Vorzug giebt. Voskij ist bereits auf dem Wege nach Lachen und soll nicht erfahren, daß sie dort als sein Rivale erscheinen werden. Es ist jetzt Ihre ehrenvolle Aufgabe, Ihren Gegner aus dem Felde zu schlagen. Aber schnell — schnell — eine Extrapost steht bereits zu Ihrer Verfügung, und hier ist Keisgeld, falls Sie dessen bedürfen.“ Der Courier reichete dem Künstler eine volle Börse, deren Inhalt dieser in aller Eile mit dem Schwiegersohn theilte, seine sieben Sachen zusammenpackte und nach ein paar Minuten schon den Staub auf der Straße schluckte.

Der Platz vor dem großen Dome in Lachen war mit Menschen aller Nationen besetzt. Kopf an Kopf standen die Schaulustigen — alle Fenster ringsum waren mit Damentöpfen illustriert, denn der berühmte russische Seitlänger Peter Voskij sollte ohne Dolmetscherei bis zur obersten Kule des Thurmes steigen, der in seiner Höhe selbst die Zuschauer sich windeln machte. Auch manuelle man hier und dort von einer ganz besondern Ueberraschung, die Ihre Majestäten dem Publikum vorbereitet haben — also genugs, um die Erwartungen noch straffer als das Thurnseil zu spannen.

„Was wird denn jetzt geschehen?“ fragte der Russe zitternd, als der Preuze nur noch drei Schritte von ihm entfernt war. „Was jetzt geschehen wird!“ rief lustig der Preuze, indem er beide Pistolen aus dem Gürtel zog und auf den Russen anschlag. „Ein schönes Kompliment machen wirst Du, Herr Bruder. Du! Dich, oder ich schick' Dich!“ Ganz gehoramsam und eiligt drückte sich der Russe — der Preuze würgte über ihn hinweg — entlud im Sprünge die Pistolen — ließ zugleich die Pflügerlatten fallen — und Koller stand in glänzender Rüstung schon und manlich wie ein Kriegsgott da! Ein Applaus, daß die Erde erbebt, lohnte den Sieg und Koller wurde wie ein Triumphator gefeiert. Aber die beiden Majestäten mochten sich denken: Von der Ehre allein wird man nicht fett — sie sprachen ihn daher eine Pension zu, die ihn sicher so fett wie einen Bierbrauer gemacht hätte, das heißt — wenn er nicht schon auf dem Boden der Parze in den Himmel getanz't wäre. (Bahr. v. 23.)

Auf den Wällen domneten drei Kanonenschiffe als Signal. Nach dem dritten Schuß fiel die Regimentsmusik ein — und loslich, in leichter, reicher russischer Nationaltracht, sprang aus einem stierischen Bette auf das Seil, verneigte sich lächelnd nach allen Seiten und trat dann sicher und grazios keine gefährliche Promenade an. Aber als er ungefähr die Hälfte seiner Reise zurückgelegt hatte und wie ein Adler in den Wolken über den ungläubigen Köpfen des Publikums schwebte — trat aus der obersten Kule des Thurmes ein anderer Wandersmann heraus — es war ein leichtgefügter Pilger mit zwei Pistolen im Gürtel und der Teufelskerl spottete ganz ungeniert dem Russen entgegen, als ob das gespannte Seil eine gepflasterte Straße wäre, auf der Einer dem Andern hinterleckt ausweichen oder rechtsinn kehrt machen kann, wenn man ein Wischen gefällig sein will. Die Musik verjümmte — alle Zuschauer schauerten und wagten kaum zu athmen — der Russe fragte sich bald hinter dem Linten, bald hinter dem rechten Ohr und mochte etwa grübeln, ob das Halsbrechen eine angenehme oder unangenehme Empfindung wäre — aber der spitzbüchige Pilger hüpfte immer näher und näher, als ob er sich freue, einen Kameraden zum Halsbrechen zu finden.

„Was wird denn jetzt geschehen?“ fragte der Russe zitternd, als der Preuze nur noch drei Schritte von ihm entfernt war. „Was jetzt geschehen wird!“ rief lustig der Preuze, indem er beide Pistolen aus dem Gürtel zog und auf den Russen anschlag. „Ein schönes Kompliment machen wirst Du, Herr Bruder. Du! Dich, oder ich schick' Dich!“ Ganz gehoramsam und eiligt drückte sich der Russe — der Preuze würgte über ihn hinweg — entlud im Sprünge die Pistolen — ließ zugleich die Pflügerlatten fallen — und Koller stand in glänzender Rüstung schon und manlich wie ein Kriegsgott da! Ein Applaus, daß die Erde erbebt, lohnte den Sieg und Koller wurde wie ein Triumphator gefeiert. Aber die beiden Majestäten mochten sich denken: Von der Ehre allein wird man nicht fett — sie sprachen ihn daher eine Pension zu, die ihn sicher so fett wie einen Bierbrauer gemacht hätte, das heißt — wenn er nicht schon auf dem Boden der Parze in den Himmel getanz't wäre. (Bahr. v. 23.)

„Was wird denn jetzt geschehen?“ fragte der Russe zitternd, als der Preuze nur noch drei Schritte von ihm entfernt war. „Was jetzt geschehen wird!“ rief lustig der Preuze, indem er beide Pistolen aus dem Gürtel zog und auf den Russen anschlag. „Ein schönes Kompliment machen wirst Du, Herr Bruder. Du! Dich, oder ich schick' Dich!“ Ganz gehoramsam und eiligt drückte sich der Russe — der Preuze würgte über ihn hinweg — entlud im Sprünge die Pistolen — ließ zugleich die Pflügerlatten fallen — und Koller stand in glänzender Rüstung schon und manlich wie ein Kriegsgott da! Ein Applaus, daß die Erde erbebt, lohnte den Sieg und Koller wurde wie ein Triumphator gefeiert. Aber die beiden Majestäten mochten sich denken: Von der Ehre allein wird man nicht fett — sie sprachen ihn daher eine Pension zu, die ihn sicher so fett wie einen Bierbrauer gemacht hätte, das heißt — wenn er nicht schon auf dem Boden der Parze in den Himmel getanz't wäre. (Bahr. v. 23.)

„Was wird denn jetzt geschehen?“ fragte der Russe zitternd, als der Preuze nur noch drei Schritte von ihm entfernt war. „Was jetzt geschehen wird!“ rief lustig der Preuze, indem er beide Pistolen aus dem Gürtel zog und auf den Russen anschlag. „Ein schönes Kompliment machen wirst Du, Herr Bruder. Du! Dich, oder ich schick' Dich!“ Ganz gehoramsam und eiligt drückte sich der Russe — der Preuze würgte über ihn hinweg — entlud im Sprünge die Pistolen — ließ zugleich die Pflügerlatten fallen — und Koller stand in glänzender Rüstung schon und manlich wie ein Kriegsgott da! Ein Applaus, daß die Erde erbebt, lohnte den Sieg und Koller wurde wie ein Triumphator gefeiert. Aber die beiden Majestäten mochten sich denken: Von der Ehre allein wird man nicht fett — sie sprachen ihn daher eine Pension zu, die ihn sicher so fett wie einen Bierbrauer gemacht hätte, das heißt — wenn er nicht schon auf dem Boden der Parze in den Himmel getanz't wäre. (Bahr. v. 23.)

„Was wird denn jetzt geschehen?“ fragte der Russe zitternd, als der Preuze nur noch drei Schritte von ihm entfernt war. „Was jetzt geschehen wird!“ rief lustig der Preuze, indem er beide Pistolen aus dem Gürtel zog und auf den Russen anschlag. „Ein schönes Kompliment machen wirst Du, Herr Bruder. Du! Dich, oder ich schick' Dich!“ Ganz gehoramsam und eiligt drückte sich der Russe — der Preuze würgte über ihn hinweg — entlud im Sprünge die Pistolen — ließ zugleich die Pflügerlatten fallen — und Koller stand in glänzender Rüstung schon und manlich wie ein Kriegsgott da! Ein Applaus, daß die Erde erbebt, lohnte den Sieg und Koller wurde wie ein Triumphator gefeiert. Aber die beiden Majestäten mochten sich denken: Von der Ehre allein wird man nicht fett — sie sprachen ihn daher eine Pension zu, die ihn sicher so fett wie einen Bierbrauer gemacht hätte, das heißt — wenn er nicht schon auf dem Boden der Parze in den Himmel getanz't wäre. (Bahr. v. 23.)

nehmer während des Baues oder Betriebes der Straßen-
eisenbahn, seinen Wohnsitz nicht in der Stadt Halle a/S.
nimmt oder sich in derselben nicht dauernd aufhält, hat er
dem Magistrat einen mit ausgedehnter Vollmacht, deren
Inhalt vom Magistrat vorgeschrieben wird, versehenen Ver-
treter in der Stadt Halle a/S. zu bestellen, an welchen
alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Ma-
gistrats mit derselben Wirkung behändigt werden können,
als ob sie unmittelbar an den Unternehmer selbst gelangt
wären.

Dasselbe gilt im Falle des Todes des Unternehmers
bei Vorhandensein mehrerer Erben von diesen.
Für alle Rechtsfreiheiten, welche etwa aus diesem
Vertragsverhältnis herzufließen sollten, bilden die Gerichte
in Halle den zuständigen Gerichtsstand."

Ich erlaube mir dazu zunächst zu bemerken, daß die
Kommission, die zur Vorbereitung der Straßenbahn-
angelegenheit eingesetzt war, das Wort „unwiderruflich“
vor dem Worte „Vollmacht“ gesetzt hatte. Der Magistrat
hält dafür, daß es mit dem Charakter, mit dem juristischen
Begriff der Vollmacht nicht vereinbar sei, das Wort un-
widerruflich einzufügen. Es ist deshalb dies Wort gestrichen,
und schließt ich mich der Ansicht des Magistrats an. So
dann ist Art. 2 vom Magistrat gegenüber den Vorschlägen
der Kommission neu eingefügt. Ich halte dafür, daß die
getroffene Bestimmung sehr zweckmäßig ist. Im
Uebrigen habe ich nichts zu bemerken und empfehle ich
Ihnen die Annahme des Paragraphen in der vorgelesenen
Fassung.

Der § 18 wird von der Versammlung angenommen.
Referent: Der § 19 lautet: „Kosten und Stempel
des Vertrages trägt der Unternehmer.“ Ich empfehle
Ihnen die Annahme des Paragraphen.

Die Versammlung ist einverstanden.

Vorsitzender: Wir müssen nun zu den Para-
graphen zurückkehren, die wir überprüften haben. Herr
Justizrat Fiebiger hat beantragt, Absatz 2 und 3 des § 12
des vorliegenden Vertragsentwurfs und ebenso § 13 und
§ 17 zu streichen und vor § 18 einen neuen § 17 und
einen neuen § 18 einzuräumen. Herr Justizrat Fiebiger
wird für diesen Theil Korreferent sein.

Korreferent: Art. 2 und 3 des § 12 lauten: „Sollte
der Unternehmer innerhalb der vorgeschriebenen Frist
seiner vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen oder
der ihm nach Maßgabe dieses Vertrages gemachten Auf-
lagen nicht nachkommen, so ist der Magistrat berechtigt,
Konventionalstrafen von 50 bis 500 M gegen ihn festzu-
setzen und mit Ausschluß des Rechtsweges von ihm einzu-
treten oder das Nöthige für Rechnung des Unternehmers
direkt auszuführen zu lassen und die Kosten aus der gestellten
Kaution zu entnehmen.“

Höhere Gewalt, unabwehbare Ereignisse oder That-
sachen können nur dann zur Entschuldigung für Nicht-
erfüllung oder unvollständige Erfüllung einer kontraktlichen
Verpflichtung dienen, wenn der Ablauf von drei Tagen
nach dem Eintritt solcher höheren Gewalt u. dem Magistrat
Anzeige davon gemacht wird und die vorgebrachte Entschul-
digung als begründet anerkannt werden muß.“

Der § 13 lautet: „Kaution und Erlöschen des
Vertrags.“

Für die pünktliche Erfüllung der sämtlichen in diesem
Vertrage enthaltenen von dem Unternehmer übernommenen
Verpflichtungen kostet derselbe mit der nach Maßgabe der
Submissionsbedingungen entweder baar oder in deposital-
fähigen Papieren erlegten Kaution von fünfzigtausend
Mark.

Bei Hinterlegung der Kaution in Baar verzinst die
Stadt dem Unternehmer mit vier Prozent. Bei De-
ponirung von Effekten fließen dem Unternehmer die
Coupons zu.

Unternehmer räumt dem Magistrat das Recht ein, bei
nicht pünktlicher Erfüllung seiner Verpflichtungen sich wegen
aller seiner im Interesse und für Rechnung des Unter-
nehmers gehaltenen Auslagen, insbesondere auch wegen der
gegen den Unternehmer festgesetzten Konventionalstrafen
(s. § 12) aus der Kaution bezahlt zu machen und zur
Deckung dieser Auslagen zunächst die fälligen Zinsen der
Kaution zurückzuführen, demnach aber auch deren Kapital-
summe selbst anzugreifen und die niedergelegten Effekten bis
auf Höhe des Betrages der jeweiligen Forderung zum
Lagerort der Berliner Börse bei einem hiesigen Banquier
oder Bank-Institut zu verpfänden.

Sollte der Magistrat die Kaution ganz oder theilweise
in Anspruch genommen haben, so ist der Unternehmer ver-
pflichtet, dieselbe binnen sechs Wochen nach schriftlicher Auf-
forderung auf die ursprüngliche Höhe von 50000 M zu er-
gänzen, widrigenfalls der Magistrat berechtigt sein soll,
diesen Vertrag mit Ablauf obiger Frist als aufgelöst zu be-
trachten. In diesem Falle fällt der eventuell noch vorhan-
dene Rest der Kaution und überdies der ganze Oberbau
und das in dem Bahnhöfen enthaltene Material in dem-
selben Umfang unentgeltlich an die Stadt, wie solches in
Gemeinschaft mit dem Ablauf der normalen Vertrags-
dauer der Fall sein würde.

Außerdem ersticht die auf Grund dieses Vertrages er-
zielte Erlaubnis und verfallt die bestellte Kaution als
Eigentum an die Stadt, indem der Unternehmer sich
den Verlust der Kaution sowie der für die nachfolgend
aufgeführten Fälle erfolgten Zahlung einer ebenso wie im
vorigen Paragraphen festgesetzten Konventionalstrafe vertrags-
mäßig hiermit unterwirft, wenn

1) die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden
Zinsen nicht binnen sechs Monaten vom Tage des Ab-
schlusses dieses Vertrages an gerechnet derart zur Ausführung
gelangt sein sollten, daß sie rechtzeitig in Betrieb gesetzt
sind und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Aus-
führung durch unabwehbare Hindernisse unmöglich gemacht
worden war; oder wenn

2) der Betrieb der Bahn nicht nach den in diesem
Vertrage enthaltenen oder nach den von der Polizei-Ver-
waltung zu ertheilenden Betriebsvorschriften gehandhabt
wird, oder wenn der Unternehmer andere wesentliche Punkte

dieser Bedingungen, trotz wiederholter Mahnungen des
Magistrats unersüßlich läßt; oder wenn

3) der Betrieb der Bahn einmal länger als einen
Monat oder zweimal länger als je acht Tage sistirt wird,
ohne daß höhere Gewalt dieses verursacht hat.

In dem sub. 1 vorgeziesenen Falle verfallt überdies
alles bereits verbaute und angelieferte Material unentgeltlich
der Stadt.

Der § 17 lautet: „Uebertragung der Rechte des
Unternehmers. Die theilweise oder vollständige Uebertragung
der dem Unternehmer zugehenden, durch diesen Ver-
trag festgesetzten Rechte und Pflichten, hinsichtlich sowohl des
Baues als des Betriebes der Bahn an Dritte ist ohne aus-
drückliche Genehmigung des Magistrats der Stadt Halle a/S.
unzulässig.“

Herr Justizrat Fiebiger hat nun, was in den vorge-
lesenen Paragraphen zur Sicherung der Stadt ausgesprochen
ist und dann, was von der Kaution des Unternehmers han-
delt, in zwei Paragraphen zusammengefaßt. Der erste dieser
Paragraphen lautet:

§ 17. Sicherung der Stadt: Unbeschadet des
Klagerechts auf Erfüllung dieses Vertrages behält dem
Magistrat in Fällen der Nichterfüllung, verpäteter oder
mangelhafter Erfüllung

- a. das Recht, die von ihm verlangte Einrichtung oder
Reparatur auf Kosten des Unternehmers selbst auszu-
führen oder durch Andere ausführen zu lassen
und außerdem; sowie
- b. in allen Fällen sämiger oder mangelhafter Erfüllung
eine Konventionalstrafe von 500 M;
- c. der Anspruch auf Schadenersatz, (dieser jedoch nur
in den Fällen, wo die Konventionalstrafe nicht ge-
fordert wird);
- d. den Rücktritt vom Vertrage und zwar dieser in
folgenden Fällen
 - aa. wenn die Bahn nicht bis zum Betriebe fertig herge-
stellt sein sollte;
 - bb. wenn bei der nach Vollendung erfolgenden Bauab-
nahme die Ausführung des Bahnbaues oder der
die Ausstattung der Bahn mit Betriebsmaterial als
so mangelhaft befunden werden sollte, daß deren
Uebernahme mit Grund Rechenens verzögert wird;
 - cc. wenn die bedangene Kaution binnen 4 Wochen nach
Abschluß des Vertrages nicht erlegt wird, oder wenn,
nachdem ein Theil der Kaution zur Deckung der
Stadt verbraucht, die vom Magistrat erforderliche Er-
gänzung des Kautionbetrages auf die ursprüngliche
Höhe binnen 6 Wochen nach geforderter Aufforderung
nicht erfolgt;
 - dd. wenn das Unternehmen kontraktwidrig oder gegen
Polizeivorschriften betrieben und auf wiederholte Auf-
forderung den Mängeln nicht abgeholfen wird;
 - ee. wenn der Betrieb der Bahn im Ganzen oder in einer
der Hauptlinien einmal länger als einen Monat sistirt
wird, ohne daß Naturereignisse, Krieg oder sonstige
Landeskalamitäten dazu die Veranlassung geben;
 - ff. wenn der Unternehmer in Konturs verfallt;
 - gg. wenn er ohne Genehmigung der städtischen Behörden
das Unternehmen veräußert.

In diesen Fällen des Rücktritts vom Vertrage verfallt
die Bahn und das gesammte Betriebsmaterial, sowie auch
die Kaution in das Eigentum der Stadt ohne alle Ver-
gütung.

Die Stadt ist auch berechtigt, anstatt des Rücktritts
in den Fällen aa, bb, dd, ee und gg eine Konventionalstrafe
von 30000 M zu fordern.

In den Fällen cc ist der Magistrat berechtigt, neben
dem Rücktritte vom Vertrage, und wenn die dann bestehende
Kaution nicht mehr 30000 M beträgt, 30000 M, jedoch
unter Anrechnung des bestehenden Kautionbetrages als Kon-
ventionalstrafe zu fordern.

Der Eintritt der Fälle aa, bb, dd, ee entscheidet nach
Maßgabe der § 851 und folgende der Civilprozeßordnung,
anstatt der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht, welches
in Halle zu tagen hat und welches besteht aus drei Mitglie-
dern Königlich-Preussischer (oder wenn die Preussischen Staats-
eisenbahnen auf das Reich übergegangen wären, Kaiserlich-
Deutscher) Eisenbahndirektionen, von denen der Magistrat
zwei, der Unternehmer das dritte Mitglied wählt.

Würde der Unternehmer binnen zwei Wochen nach schrift-
licher Aufforderung den seinerseits zu bezeichnenden Schieds-
richter dem Magistrat schriftlich nicht benannt haben, so ist
der Magistrat berechtigt, auch den dritten Schiedsrichter zu
wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, wenn und
in welchem Maße die Kosten des Verfahrens einschließlich der
Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter zuzahlen.

In allen Fällen, in denen der Magistrat von den in
diesem Paragraphen und zwar in den Nummern a und d
gewährten Rechten Gebrauch macht, gebührt ihm das fernere
Recht, sich unmittelbar in den Besitz der betreffenden Gegen-
stände, beziehungsweise der Bahn selbst, ihrer Betriebsmittel
und sonstigen Utensilien zu setzen, ohne genöthigt zu sein,
Rechtsaufsätze dazu in Anspruch zu nehmen.

Dazu ist der Magistrat auch schon dann berechtigt, wenn
er in den Fällen, in denen es der schiebsrichterlichen oder
sonstigen vorherigen richterlichen Feststellung bedarf, das
betreffende Verfahren einleitet, beziehungsweise beantragt.
Außer den vorgeordneten Fällen ist dem Magistrat der Rück-
tritt von diesem Vertrage auch dann gestattet, wenn über
die Einführung des Dampfbetriebes oder aber des Güter-
transportes eine Einigung mit dem Unternehmer nicht er-
reicht wird.

Auch in solchen Fällen verbleibt der Bahnkörper mit den
darauf befindlichen Geleisen ohne Entschädigung des Unter-
nehmers im Eigentum der Stadt.

In Rücktritt der beweglichen Betriebsutensilien oder ist
der Magistrat dann nur berechtigt, den Werth derselben ent-
geltlich und ohne jede Verurteilung auf richterliches Ge-
fähr zulässig wäre, durch Sachverständige feststellen zu lassen,
und dieselben zu diesem Werthe käuflich zu übernehmen.

Den einen dieser Sachverständigen wählt der Magistrat,
den anderen der Unternehmer. Würde der Unternehmer
binnen einer Woche nach schriftlicher Aufforderung den seiner-
seits zu bezeichnenden Sachverständigen dem Magistrat schrift-
lich nicht benannt haben, so ist der Magistrat berechtigt auch
den zweiten Sachverständigen zu wählen.

Würden sich die Sachverständigen nicht einigen, so wählt
der Königliche Regierungspräsident den Obmann.

Dejnen Tage ist dann lediglich entscheidend. Dasselbe
muß sich dann aber bei jedem Stütz innerhalb der Grenzen
des Maximum und Minimum der Vorschläge der anderen
Sachverständigen halten.

Die Kosten der schiebsrichterlichen Kommission werden
in dem Falle der käuflichen Uebernahme von jedem Theil
zur Hälfte, im Falle der Nichtübernahme von dem Stadt
allein getragen."

Der § 18 kann wohl jetzt noch zurückbleiben.

Vorsitzender: Ich halte das auch für zweckmäßig und
will nur für die Herren, welche den Sitzungen bisher noch
nicht beigezogen haben, bemerken, daß wir uns in der ersten
Sitzung befinden und daß beschlossen ist, daß die Angelegen-
heit nach Beendigung der ersten Sitzung an die gemeinliche Kom-
mission zurückgegeben wird, daß sie ferner von einer Kom-
mission bestehend aus drei Juristen der Verammlung in
Bezug auf ihre Fassung noch einmal geprüft wird und daß
dann die Angelegenheit noch einmal an die Verammlung
zurückkommt. Nun halte ich dafür, daß wir die einzelnen
Bestimmungen des § 17 nicht auseinanderbringen können,
weil alles in enger Beziehung steht und ich würde deshalb
den Hrn. Referenten bitten, über den ganzen § 17 zu spre-
chen. Ich werde dann auch die Diskussion über den § 17
im Ganzen eröffnen.

Korreferent: Die Motive, welche den Hrn. Justizrat
Fiebiger zu seinen Abänderungsvorschlägen veranlaßt haben,
sind ebenfalls in den Ihnen vorliegenden Zugutungen
bekanntgegeben und kann ich mich wohl beschränken, in aller
Kürze dieselben zu berühren, da Hr. Justizrat Fiebiger selbst
jedenfalls der Berufung ist, seine Motive vorzuführen. Im
Großen und Ganzen schließe ich mich dem an, was er vor-
geschlagen hat. Ich halte das, was er hier zum erstenmal,
für etwas empfehlenswerthes als was die einzelnen Para-
graphen in der Magistratsvorlage ausbrachten. Es wird
bei diesen neuen Vorschlägen von der Ansicht ausgegangen,
daß das Landrecht nicht mit seinen Bestimmungen nicht aus-
reicht und daß es sich namentlich empfiehlt hier social als
möglich Konventionalstrafen zur Sicherung der Stadt einzu-
führen. Dann glaubte Hr. Fiebiger zur notwendigen Er-
gänzung des § 9 die Stadt sichern zu müssen für den
Fall, daß eine Einigung in Betreff der Einführung des
Dampfbetriebes oder des Gütertransportes nicht erzielt würde.
Dann werden Sachverständige beziehungsweise Schiedsgerichte
in Vorfeld gebracht mit Rücksicht darauf, daß die dem
Magistrat eingeräumte außerordentliche Gewalt zu Unzu-
verlässigkeiten und Härten führen könnte, wenn nicht durch
Sachverständige in den verschiedenen streitigen Fällen die
Entscheidung herbeigeführt würde. Ich bin zunächst der Mei-
nung, daß das, was angeführt ist in § 17 unter a, b, c
und d, eine Verschiebung insofern erfahren könnte, daß man
die Konventionalstrafen unter b lieber unter a bringt, weil
ich das Recht, Konventionalstrafen zu verhängen, dem Ma-
gistrat auch für den Fall ausgesprochen sehen möchte, daß der
Vertrag nicht erfüllt würde. Nach der Fassung in dem Ent-
wurf des Hrn. Justizrat Fiebiger soll dies bloß in Fällen
sämiger oder mangelhafter Erfüllung in Anwendung kom-
men. Dann würde ich der Meinung sein, daß es sich emp-
fiehlt, da wo gesprochen ist von Konventionalstrafen von
500 M, zu sagen Konventionalstrafen bis zu 500 M. In
der Unterabtheilung unter d den Magistrat vom Vertrage
betreffend, möchte ich unter ee, wo es heißt „ohne daß Natur-
ereignisse, Krieg oder sonstige Landeskalamitäten dazu die Ver-
anlassung geben, eingehoben wissen „oder aber die Behörden.“
Nun habe ich ein direktes Bedenken gegen das, was unter
gg gesagt wird hinsichtlich der Konventionalstrafe von 30000 M.
Ich glaube, daß dies doch wohl eine zu harte und schwere
Bestimmung ist, die ich auch mich nicht erinnere in den
Akten der Konventionen anderer Städte gefunden zu haben.
Wenn die Stadt sich so sichert mit der Konventionalstrafe im
Allgemeinen, wenn sie das Recht hat, vom Vertrage zurück-
zutreten, was für den Unternehmer die Unbequemlichkeit nach
sich zieht, daß sein Eigentum an die Stadt verfallt, wenn die
Stadt das Recht hat aus der Kautionsmasse die Arbeiten,
die der Unternehmer unterläßt bei Reparaturen, Ausbauten,
Umänderungen u. s. v. durch Andere ausführen zu lassen
oder selber in Ausführung zu nehmen, dann scheint es mir
nicht mehr nöthig zu sein, eine Konventionalstrafe noch ein-
mal in den Fällen zu fordern, wo der Magistrat das Rück-
trittsrecht hat. In Folge dessen würde ich das 3. und 4. Al.
unter gg streichen. Was die Schiedsrichterfrage anlangt, so
bin ich der Meinung des Hrn. Justizrat Fiebiger, daß
der Magistrat das Recht haben müsse, zwei Sachverständige
zu ernennen, während der Unternehmer nur das Recht haben
soll, nach seinem Vorschlage einen solchen Sachverständigen
zu wählen. Ich halte dafür, daß es nicht mehr als billig
ist, wenn jeder Partei das Recht zugestanden wird, nur einen
Sachverständigen zu wählen. Diese wählen dann, falls sie
sich nicht einigen können oder meinetwegen auch vorher, einen
Obmann. Dann würde einiges redactionell zu ändern sein
in diesem Paragraphen. Das, was ich vorhin sagte über die
zu große Härte dem Unternehmer gegenüber, möchte ich auch
anwenden auf den letzten Theil, der von dem Hrn. Justiz-
rat Fiebiger in diesem § 17 vorgeschlagen ist. Ich meine
den Theil, der beginnt auf Seite 5 mit den Worten:
„Außer den vorgeordneten Fällen ist dem Magistrat der Rück-
tritt von diesem Vertrage auch dann gestattet, wenn über
die Einführung des Dampfbetriebes oder aber des Güter-
transportes eine Einigung mit dem Unternehmer nicht erreicht
wird.“ (Fortf. folgt.)

Verantwortlicher Redacteur Paul Woth in Halle.